



Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Dezernat I

24. September 2024

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2024, Frage Nr. 222
gestellt durch die Volt-Fraktion nach § 48 der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Frage:

Bau der Auffahrtsspindel

Mit Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0348 wurde am 12.9.19 dem Bau einer Spindel für den Radverkehr an der Kaiserbrücke zugestimmt. Die Plausibilitätsprüfung fiel positiv aus (Beschluss Nr. 0216/25.5.22).

Der Bau der Auffahrtsspindel soll Radfahrenden die Überquerung des Rheins zwischen Mainz und Wiesbaden ermöglichen. Radfahrenden allgemein und Rad fahrenden Zielgruppen wie Rentner*innen, Kindern oder etwa Nutzer*innen von Cargobikes wird der Radverkehr entlang der Kaiserbrücke durch die Spindel erleichtert.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der Planungs- und Baumaßnahmen?
2. Wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten der Auffahrtsspindel?
3. Welcher Anteil der Kosten wird von der Landeshauptstadt Wiesbaden getragen, welcher Anteil von der Landeshauptstadt Mainz?
4. Werden Fördermittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen? Wenn ja, wie viel der Kosten wird dadurch gedeckt?
5. Gibt es Prognosen, wie sich der Radverkehr durch den Neubau verändern wird?

Die Frage der Volt-Fraktion beantworte ich wie folgt:

Ziffer 1:

Die Maßnahme befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt noch in der Entwurfsplanung. Alle dafür notwendigen Arbeiten wie Rodung, Kampfmittelsondierungen, Baugrunduntersuchungen und Vermessungsarbeiten wurden durchgeführt.

Ziffer 2:

Es liegt noch kein Submissionsergebnis vor, daher können noch keine konkreten Zahlen genannt werden.

Ziffer 3:

Es werden auf beiden Uferseiten des Rheins jeweils ein eigenes Bauwerk an der Kaiserbrücke errichtet. Wiesbaden trägt die Kosten für das Bauwerk auf Wiesbadener Seite, Mainz die Kosten für das Bauwerk auf Mainzer Seite.

Ziffer 4:

Ja, die Baumaßnahme wird vom Bund gefördert. Es werden 80% der Kosten vom Bund getragen.

Ziffer 5:

Derzeit ist der Zugang zur Brücke für Radfahrende mit E-Bikes und Lastenrädern durch die vorhandene Treppe mit Schieberillen nur unter erschwerten Bedingungen nutzbar. Durch eine barrierefreie Auffahrtspindel steht allen Radfahrenden die Verbindung uneingeschränkt zur Verfügung. Durch den Fortschritt und Anstieg an elektronisch unterstützten Fahrrädern wird die Auffahrtspindel zunehmend attraktiver und ein Anstieg an Nutzenden durch das Angebot erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and strokes, positioned below the closing text.



Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Dr. Hendrik Schmehl

Amt 16

über

Dezernat I

26. September 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. September 2023, Frage Nr. 167 der Volt-Fraktion nach §48 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Wir fragen den Magistrat.

1. welche Wiesbadener Schulen bereits jetzt mit Wasserspendern ausgestattet sind? Handelt es sich dabei um freistehende oder leitungsgebundene Trinkwasserspender?
2. sind die Wasserspender während des Schulbetriebs uneingeschränkt und kostenfrei zugänglich?
3. welche Vorgaben beim Bau von Wasserspendern eingehalten werden müssen?
4. ob die vermehrte Installation von Wasserspendern an Wiesbadener Schulen geplant ist?
5. ob Lösungen bekannt sind, bei denen Wasserspender einen festen Leitungswasser Zugang haben?

Die Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Eine Abfrage aus dem Sommer 2022 ergab folgende Rückmeldungen:

Schule	Trinkbrunnen	Tafelwasserspender	Lage des Gerätes im Objekt*
Adalbert Stifter Schule	Fabrikat: Air-Wolf mit Wandkonsole, Trinkarmatur, Flaschenfüllarmatur und Carbonkartuschenfilter	-	EG/ Flur

Schule	Trinkbrunnen	Tafelwasserspender	Lage des Gerätes im Objekt*
Diltheyschule	Fehlanzeige	1. Brita aqua-rite SGK 150 E2 2. VIVREAU Aquarite SGK (Code 1014037)	1. Mensa (Nähe Handwaschbecken) 2. Eingangshalle (bei Raum 013) muss noch montiert werden.
Gutenbergschule		Tafelwasserspender momentan außer Betrieb. Nach Fertigstellung der Maßnahme „Trennung Löschwasser von Trinkwasser“ werden diese wieder in Betrieb genommen.	-
Grundschule Sauerland	Firma Air Wolf-GmbH/ Serie Lobo 40-206	-	EG/ Flur
IGS Kastellstraße	Franke Trinkbrunnen Chromnickelstahl 18/10	-	EG Altbau Treppenhaus
Leibnizschule	Altbestand: 6 eingebaute Brunnen	-	Altbau EG Flur zwischen R. 013 + R.014, EG R. 005, 1. OG R. B 105, 1.OG R. B113 + B114a, 2. OG R. 207 B 208 2.OG R. B202
Johannes-Maaß-Schule	Air-Wolf Trinkbrunnen für Schule Art. 40-212 mit Wandkonsole	-	Hauptgebäude, EG, Eingangsbereich
Werner-von-Siemens-Schule	Air-Wolf T413 mit Flaschenfüllarmatur Air-Wolf GmbH	-	1. EG; 1. 1. OG
Otto-Stückrath-Schule	Fehlanzeige	Welltec Cube Compact: Gerät mit Kühlung, CO ² , Trinkwasseranschluss, keine Erwärmung Wartungs-/Servicevertrag mit Welltec besteht	Förderverein, Mensa
Hebbelschule	AIR WOLF Trinkbrunnen ohne Kühlung und ohne CO ₂	-	Flur EG

Bekannt sind weiterhin Trinkbrunnen im Flur der Fritz-Gansberg-Schule.

In der Oranienschule wurden im noch nicht abgeschlossenen Projekt „Erneuerung der Trinkwasserleitungen im Hauptgebäude und Seitengebäude“, frei zugänglich in den Fluren Becken mit hohem Auslauf (geeignet zum Füllen von Trinkwasserflaschen) errichtet.

Zu 2.

Ja, keine Einschränkungen bekannt.

Zu 3. und 5.

Trinkwasserentnahmestellen sind nach der Trinkwasserverordnung regelmäßig zu beproben. Die Entnahmestellen werden vom Hochbauamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt festgelegt, die Beprobung durch das Hochbauamt veranlasst.

Bei Tafelwasserspendern handelt es sich nicht um Trinkwasser, sondern um ein Lebensmittel. Die Geräte sind regelmäßig zu warten, zu reinigen sowie die Filter zu tauschen. Die Verantwortung dafür liegt bei der jeweiligen Schule. In der Regel haben diese Geräte einen Leitungswasseranschluss, das Trinkwasser dafür wird in der Nähe des Gerätes beprobt. Aufgrund der im Altbestand häufig nicht ausreichenden trinkwasserhygienischen und/ oder installationstechnischen Voraussetzungen in den Schulgebäuden wurde mit Schreiben vom 4. April 2018 vom Schuldezernenten verfügt, dass im Altbestand keine weiteren Trinkbrunnen angeschlossen werden dürfen.

Zu 4. Beim Schulneubau sehen die Standards die Errichtung von Becken mit hohem Auslauf (geeignet zum Füllen von Trinkwasserflaschen) an verschiedenen Stellen im Gebäude und regelmäßig in der Mensa vor. Die Festlegung der Entnahmestellen erfolgen in Abstimmung mit den Schulen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hendrik Schmehl

Anlage

Schreiben des Schuldezernenten vom 4. April 2018



Dezernat I

Der Magistrat

Bürgermeisterin

Christiane Hinnerger

26 September 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2023 Frage Nr. 168
gestellt durch den Stadtverordneten Achim Sprengard der Fraktion VOLT

Frage:

2035 wird es laut dem Bundesarbeitsminister keine KI-freien Arbeitsplätze mehr geben. Künstliche Intelligenz automatisiert sich wiederholende Aufgaben und spart Zeit, Ressourcen und verringert - bei korrekter Nutzung - Fehlerquoten der Arbeitsergebnisse. Mitarbeitende müssen jedoch erst den Umgang mit KI lernen. Es gilt somit, diese Fähigkeiten (weiter-) zu entwickeln, um sich für die Zukunft fit zu machen.

Ich frage daher den Magistrat,

1. Wird KI bereits von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung verwendet?
2. Wie plant der Magistrat den zukünftigen Einsatz von KI in der Verwaltung?
3. Welche Möglichkeiten haben Mitarbeitende bereits jetzt, um den Umgang mit KI zu erlernen?
4. Gibt es Pläne, ein Schulungsangebot für den Einsatz von KI einzurichten?

Die Fragen des Stadtverordneten Herrn Sprengard beantworte ich wie folgt:

1. Wird KI bereits von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung verwendet?

Es ist davon auszugehen, dass öffentlich zugängliche KI-Angebote wie z. B. Chat-GPT bereits regelmäßig im Arbeitsalltag genutzt werden.

Konkret auf Verwaltungsdigitalisierung ausgerichtet wurde bei Dez II/15 in Zusammenarbeit mit Dez III/20 und der WIVERTIS GmbH ein Pilot gestartet mit einem Werkzeug aus dem Bereich Kognitiver KI - „EMMA“ von WIANCO Robotics. Es soll dazu dienen schnell und einfach Prozesse zu automatisieren mit dem Ziel, die Mitarbeitenden zu entlasten. Es verspricht, sehr niederschwellig einsetzbar zu sein, das bedeutet, dass Personen mit wenigen IT-Kenntnissen es nutzen können. Vorbehalte gegen die Nutzung von KI sollen durch den weitgehend selbständig gesteuerten Einsatz schneller abgebaut und perspektivisch der Einsatz komplexerer KI-Werkzeuge leichter umgesetzt werden.

2. Wie plant der Magistrat den zukünftigen Einsatz von KI in der Verwaltung?

Mit der WIVERTIS GmbH ist im Rahmenvertrag - unter dem Vorbehalt der Bereitstellung im Rahmen des Haushalts - ein gemeinsames Innovationsbudget vereinbart. Dieser Innovationsprozess soll als Schwerpunktthema sich mit dem Einsatz von KI beschäftigen. Es ist vereinbart, ein gemeinsames Innovation-Lab einzurichten, in dem unter der themenbezogenen Teilnahme von Fachbereichen KI-Innovationen pilotiert und getestet und bei Erfolg in der Verwaltung implementiert werden. Dieses Innovation-Lab kann viele Bereiche der KI abdecken, z. B. Sprachverarbeitung für Chatbots oder Übersetzungen, sog. Deep Learning, Nutzung von Mustererkennungen aus Daten oder Bildinformationen oder Robotics. Durch dieses Innovation Lab sollen sukzessive Kompetenzen aufgebaut werden, sowohl in der Verwaltung als bei der WIVERTIS GmbH.

3. Welche Möglichkeiten haben Mitarbeitende bereits jetzt, um den Umgang mit KI zu erlernen?

Durch den Einsatz im Alltag von öffentlich zugänglichen KI-Angeboten wie z. B. Chat-GPT wird bereits ein Lerneffekt erzielt. Für das bei Frage 1 beschriebene KI-Werkzeug „EMMA“ werden in Kürze die ersten Pilotnutzer in einer mehrtägigen Schulung trainiert. Wenn der Einsatz erfolgreich getestet ist, wird „EMMA“ grundsätzlich allen Fachbereichen zur Verfügung stehen.

4. Gibt es Pläne, ein Schulungsangebot für den Einsatz von KI einzurichten?

Unser Ziel ist es, sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter für die Tools, die sie nutzen, geschult sind. Deshalb wird auch für KI-Werkzeuge ein Schulungsangebot eingerichtet werden, sobald es erforderlich ist.



Christiane Hinninger
Bürgermeisterin



Der Oberbürgermeister

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
FDP Rathaus

27. September 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. September 2023, Frage Nr. 169
gestellt durch den Stadtverordneten Christian Diers, FDP

Im Wiesbadener Kurier vom 7. September verkündete Bürgermeisterin Hinninger, dass „zwei der acht von der Stadt bestimmten Aufsichtsratsmitglieder Beschäftigte von ESWE Verkehr sind, sei ein Zugeständnis und für sie nicht in Stein gemeißelt.“

Ich frage daher den Magistrat,

- 1) Plant der Magistrat im Rahmen der Novellierung des Beteiligungskodex zukünftig keine Beschäftigten von ESWE Verkehr mehr auf „städtischem Ticket“ in den ESWE Verkehr-Aufsichtsrat zu entsenden oder die derzeitigen Mitglieder abzurufen?
- 2) Hält der Magistrat diese implizierte Drohung der Bürgermeisterin für einen angemessenen Umgang mit Mitarbeitern bzw. Aufsichtsratsmitgliedern einer städtischen Gesellschaft?
- 3) Hat sich Frau Hinninger als Mitglied des Magistrats, als Privatperson oder als Vertreterin des Oberbürgermeisters während seiner Abwesenheit gegenüber dem Wiesbadener Kurier geäußert?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats ist in der Satzung von ESWE-Verkehr geregelt. Eine Initiative zur Änderung der Satzung von ESWE-Verkehr ist mir nicht bekannt, der Magistrat war damit bislang nicht befasst. Ich persönlich beabsichtige eine solche Änderung nicht.


Zu Frage 2:

Der Magistrat hat sich, wie zu Punkt 1) ausgeführt, nicht mit dem Thema befasst.

Zu Frage 3:

Frau Hinninger hat sich bei ihrer Äußerung nicht auf ihre Rolle als Vertreterin des abwesenden Oberbürgermeisters bezogen, sondern sich als wichtige politische Akteurin der Landeshauptstadt Wiesbaden geäußert.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende



Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung
und Wohnen

Stadträtin Dr. Patricia Becher

26. September 2024

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26. September 2024, Frage Nr. 225
gestellt durch den Stadtverordneten André Weck (CDU)

Frage:

Oft werden Freie Träger mit der Erfüllung von Aufgaben der LHW betraut, z.B. im Sozialbereich. U.a. Kinderbetreuung, Erziehungsberatung und Jugendarbeit werden ganz oder zum Teil von Freien Trägern zur Verfügung gestellt. Früher gab es oft mehrjährige Leistungsverträge (teilweise für mehrere Aufgaben zusammen) jetzt gibt es zumeist Zuschussverträge, die genau abgerechnet werden. Viele Vereine berichten, dass Verträge oftmals erst rückwirkend abgeschlossen werden.

Ich frage den Magistrat,

1. *wie viele Verträge p.a. mit Freien Trägern geschlossen werden, die Aufgaben für die LHW übernehmen?*
2. *warum wurde oftmals von Leistungsvertrag (LV) auf Zuschussvertrag umgestellt?*
3. *gibt es Möglichkeiten wieder LVe zu schließen, wenn ja, wie? Ist eine Umsetzung geplant?*
4. *wie hoch war der Anteil der Verträge für 2023, die abgeschlossen (= von beiden Seiten unterzeichnet) wurden:*
 - a) *bis 30.06.23*
 - b) *zwischen 01.07.23 und 31.12.23?*
 - c) *erst 2024?*

Die Frage des Stadtverordneten Winkelmann beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips beauftragt die Landeshauptstadt Wiesbaden zahlreiche Wiesbadener Einrichtungen und Dienste mit der Leistungserbringung und schließt dafür Leistungs- oder Zuschussverträge ab. Zunächst muss im Zusammenhang mit der Fragestellung daher darauf hingewiesen werden, dass dies nicht ausschließlich das Sozialdezernat betrifft, sondern auch in anderen Dezernaten Zuschuss- und/oder Leistungsverträge mit Freien Trägern geschlossen werden.

Aufgrund des knappen, zeitlichen Vorlaufs war es nicht möglich, eine dezernatsübergreifende Antwort zu erarbeiten. Die Frage kann im Nachgang der Stadtverordnetenversammlung schriftlich beantwortet und dabei alle betroffenen Dezernate einbezogen werden.

Heute werde ich, ebenfalls unter Berücksichtigung des kurzen Vorlaufs, beispielhaft für mein Dezernat antworten:

1) Der Subsidiaritätsgrundsatz ist in den Sozialgesetzbüchern meist bereits in den Eingangsnormen zu finden, was seine zentrale Bedeutung untermauert.

So führt § 4 Abs. 2 SGB VIII bspw. aus:

„Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“

Aber auch im SGB II, SGB XI oder dem SGB XII lassen sich vergleichbare Normen finden. Durch die Einhaltung des Grundsatzes wird sowohl die Trägervielfalt als auch die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts betroffener Bürgerinnen und Bürger gewährleistet.

Dabei enthält die Sozialgesetzgebung an einigen Stellen auch Vorschriften zur Unterstützung der Freien Wohlfahrtspflege, so bspw. im § 5 Abs. 3 SGB XII:

„(...) Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.“

Die Zusammenarbeit mit den Freien Trägern findet dabei in unterschiedlichen Konstellationen bzw. auf verschiedenen Grundlagen statt. Mit vielen Leistungserbringern werden Entgelt- oder Vergütungsvereinbarungen für die jeweiligen Leistungen geschlossen, so zum Beispiel im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Erziehung.

In anderen Bereichen wie der Jugendarbeit, der Altenarbeit oder im Bereich der Kindertagesstätten wird dagegen hauptsächlich mit Zuschuss- oder Leistungsverträgen gearbeitet. In der Regel gibt es alleine im Sozialdezernat rund 400 laufende Zuschuss und/oder Leistungsverträge p.a..

Ausgehandelt werden diese Verträge jeweils auf Grundlage von Landesrahmenverträgen, vorhandener Richtlinien, gesetzlicher Normierungen oder auch kommunaler Beschlusslagen.

Darüber hinaus sehen die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt die Möglichkeit zum Erlass von Zuschussbescheiden vor. Dies eignet sich jedoch vor allem für einmalige Zuschüsse.

2)

Bei Abschluss eines Zuschussvertrages wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises die sachgerechte Verwendung der Mittel geprüft. Überschüssig gezahlte Mittel werden zurückgefordert und fließen wieder in den städtischen Haushalt ein.

Im Gegensatz hierzu verbleiben bei einem Leistungsvertrag die gewährten und nicht verwendeten Mittel bei dem jeweiligen Freien Träger.

3)

Dies wäre grundsätzlich möglich, wird aber mit Blick auf die Antwort zu Frage 2, also der gesteigerten Transparenz sowie der Möglichkeit nicht benötigte Mittel zurückzufordern, derzeit nicht angestrebt.

4)

Zunächst ist anzumerken, dass es im Jahr 2023 leider nicht gelungen ist, alle Verträge auch im gleichen Jahr abzuschließen. So wurden rund 30 % der Verträge bis zum 30.06.23

geschlossen, weitere rund 50 % zwischen dem 01.07.23 bis zum Jahresende und die fehlenden rund 20 % leider erst im Jahr 2024.

Dabei kommen mehrere Faktoren zusammen, die zu dieser unglücklichen Situation geführt haben.

Zunächst wurde der Haushalt 2023 erst in der zweiten Jahreshälfte 2023 freigegeben, was das Zeitfenster für Vertragsabschlüsse bereits deutlich einschränkt.

Weiterhin sind im Sachgebiet „51.26 Kontraktmanagement“ Mitarbeitende in einem Umfang von rund 6 VZÄ tätig. In diesem Sachgebiet werden die Finanzbeschlüsse der Ortsbeiräte, die Aufgaben rund um die kommunalisierten Landesmittel, die Entgelt- und Vergütungsvereinbarungen, weitere Förderangelegenheiten sowie auch die rund 400 Zuschuss- und Leistungsverträge bearbeitet. Die Personalausstattung ist mit Blick auf den Umfang der Aufgaben also sehr knapp bemessen. Erschwerend kam hinzu, dass die Sachgebietsleitung in 2023 über viele Monate vakant war.

Die verbliebenen Mitarbeitenden haben sich unter größten Anstrengungen und mit Hochdruck darum bemüht, dem enormen Arbeitsaufkommen gerecht zu werden. Sie können versichert sein, dass eine verspätete Vertragsgestaltung auch nicht dem Anspruch der Kolleginnen und Kollegen vor Ort entspricht.

Selbstverständlich sind mir die Herausforderungen bewusst, mit denen die Träger in derartigen Situationen konfrontiert sind. Gleichzeitig ist es jedoch auch wichtig zu erwähnen, dass die Abschlagszahlungen an die Träger auf Basis des Vorvertrags ganzjährig auch ohne den neuen Vertrag geleistet wurden.

Dr. P. Bedros

Verteiler

Dez. I, per Scan/Mail

Dez. I/P, per Scan/Mail

Amt 16, per Scan/Mail

Amt/Abteilung



Dezernat I

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

13. Mai 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17. Mai 2023, Frage Nr. 134
gestellt durch den Stadtverordneten Hartmut Bohrer (DIE LINKE, Stadtfraktion Wiesbaden)

Fragen:

1. Wie viele Personen sind in den 13 Ortsgerichtsbezirken aktuell tätig?
2. Wie sieht die Zusammensetzung hinsichtlich Geschlechter, Lebensalter (differenziert nach Dekaden), Dienstalter (nach Amtszeiten) und ggfs. weiterer Merkmale aus?
3. Was wird seitens des Magistrats unternommen, um "Nachwuchs" zu gewinnen?
4. Welche Fortbildungen wurden für diese Aufgabe seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Jahren 2016-2022 angeboten?
5. Welche Kosten waren dafür von den ehrenamtlich Tätigen zu zahlen?
6. Wie viele Personen haben daran jeweils teilgenommen?
7. Wer prüft, ob die erforderliche Qualifikation, insbesondere zur Schätzung des Wertes von Immobilien, vorhanden ist?
8. Welche Aufwandsentschädigung enthalten die in den Ortsgerichten Tätigen?
9. Wann wurde diese zum letzten Mal erhöht?
10. Wann ist wieder eine Erhöhung und in welchem Umfang geplant?

Der Beantwortung der Fragen des Stadtverordneten möchte ich Folgendes vorausschicken:

Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz des Landes Hessen und führen das Landessiegel. Die Mitglieder der Ortsgerichte sind Ehrenbeamte des Landes Hessen (vgl. §§ 2, 6 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG)).

Die Ortsgerichte unterliegen der Aufsicht der Präsidentin / des Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Präsidentin / des Präsidenten des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört (§ 3 OrtsGG).

Die Aufgaben der Kommunen und damit auch der Landeshauptstadt Wiesbaden beschränken sich nach dem OrtsGG (vgl. §§ 1, 7, 28 OrtsGG) auf

1. ein Anhörungsrecht bei der Errichtung von Ortsgerichten
2. ein Mitwirkungsrecht bei der Festlegung der Ortsgerichtsbezirke
3. ein Vorschlagsrecht für die Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder
4. die Tragung der Kosten für die Geschäftsführung der Ortsgerichte.

Soweit die Landeshauptstadt Wiesbaden einzelne weitergehende Unterstützungsleistungen für die Ortsgerichte erbringt, handelt es sich um freiwillige Leistungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen des Stadtverordneten wie folgt:

Zu 1.

In den 13 Ortsgerichten sind aktuell 65 Personen tätig.

Zu 2.

Bei den 65 Ortsgerichtsmitgliedern handelt es sich um 7 Frauen und 58 Männer.

Die Altersstruktur gliedert sich wie folgt:

Lebensalter in Jahren	Anzahl
40 bis 49	2
50 bis 59	14
60 bis 69	20
70 bis 79	19
80 bis 89	6
90 bis 99	4

Das Dienstalter beträgt:

Dienstalter in Jahren	Anzahl
0 bis 9	23
10 bis 19	28
20 bis 29	11
30 bis 39	2
40 bis 49	1

Zu 3.

Bei der Wahl von Ortsgerichtsmitgliedern handelt es sich gem. Nr. 2 der „Richtlinien über die Beteiligung der Ortsbeiräte“ i.V.m. Nr. 9 der zugehörigen Anlage um „wichtige Angelegenheiten der Ortsbezirke“. Der Magistrat unterstützt die Ortsbeiräte im Einzelfall auf Wunsch bei der Suche nach geeigneten Nachfolgerinnen und Nachfolgern.

Zu 4.

Die Präsidentin / der Präsident des Amtsgerichts Wiesbaden lädt jährlich alle Ortsgerichtsmitglieder zu einer zentralen Fortbildungsveranstaltung ein. Der Magistrat stellt hierfür geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung, sofern dies von der Präsidentin / dem Präsidenten des Amtsgerichts gewünscht wird. Die Fortbildungen fanden in den vergangenen Jahren meist im Stadtverordnetensitzungssaal statt, gelegentlich auch im Justizzentrum.

Zu 5.

Für den Besuch der Fortbildungsveranstaltungen fallen keine Kosten an.

Zu 6.

Die Veranstaltungen sind erfahrungsgemäß gut besucht. Die genaue Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist dem Magistrat aber nicht bekannt.

Zu 7.

Die Prüfung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten des Amtsgerichts.

Zu 8.

Gemäß § 20 OrtsGG erheben die Ortsgerichte Gebühren nach einer vom Land Hessen erlassenen Gebührenordnung.

Die Verwendung der vereinnahmten Gebühren ist in § 27 Abs. 1 OrtsGG wie folgt geregelt:

(1) Von den durch das Ortsgericht vereinnahmten Gebühren erhalten

- 1. der Ortsgerichtsvorsteher oder sein Vertreter 25 vom Hundert,*
- 2. die an den einzelnen Dienstgeschäften beteiligten Ortsgerichtsmitglieder (einschließlich des Ortsgerichtsvorstehers) - untereinander zu gleichen Teilen - zusammen 75 vom Hundert.*

Die Gebührenanteile der Ortsgerichtsmitglieder sind Dienstaufwandsentschädigungen.

Zu 9.

Die Gebührensätze nach der „Gebührenordnung für Ortsgerichte im Lande Hessen“ wurden zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 2022 (GVBl. S. 838) angepasst.

Zu 10.

Pläne für eine weitere Erhöhung der Gebühren seitens des Landes Hessen sind dem Magistrat nicht bekannt.

